

hat, das in Anspruch genommene Recht fortwährend aufrecht zu erhalten, da scheint es auch, daß etwas darauf nicht zu legen sei, wenn Erklärungen erfolgen, die man nicht wünscht. — Das sind meine Gründe, und es ist selbst in der Verfassungsurkunde vorgeschrieben, daß, ehe man über streitige Stellen in der Verfassungsurkunde den Staatsgerichtshof aufruft, vorher Verhandlungen zwischen den Kammern und der Regierung stattfinden sollen. Denn es heißt da: „Wenn Vereinigung zwischen der Staatsregierung und den Kammern nicht zu erreichen ist, dann kann unter gewissen Beziehungen und Voraussetzungen der Staatsgerichtshof in Anspruch genommen werden. Es ist also noch nicht Zeit, an den Staatsgerichtshof zu provociren; wohl aber ist es an der Zeit, es der Deputation zu einer sorgsamten Erwägung zu überlassen, die einmal damit beauftragt ist, und die dann die Resultate ihres Nachdenkens und Bernehmens mit dem königl. Commissar künftig der Kammer zur Beschlußnahme überreichen wird. — Mir scheint, denn Offenheit ist der Grundzug meines Charakters, man hat dieser Sache eine größere Wichtigkeit gegeben, als nöthig war; nämlich insofern, weil man glaubte, von dieser Frage hänge es ab, ob die Kammer selbstständig sei, oder ob sie mit der ersten Kammer allein Wünsche ausdrücken könne. Nun Dank ist zu jeder Zeit erlaubt; das braucht in der Verfassungsurkunde nicht ausgedrückt zu sein. Die Stände müssen sich bedanken. Das gehört in die Geschäftsordnung, und somit hat die Sache gar keine Schwierigkeit, und es wird sich, glaube ich, auf die eine oder andere Weise machen lassen, daß jede Kammer ihr Recht ausübt, und das Bedenken verschwindet, als ob dadurch die Verfassungsurkunde verletzt werde.

Abg. D. v. Mayer: Im Gegentheil halte ich die Sache für sehr bedeutend und für sehr wichtig. Ich glaube, es ist gegenwärtig ein in h a l t s s c h w e r e r M o m e n t unseres constitutionellen Lebens, unserer verfassungsmäßigen Wirksamkeit. Es gilt, sich zu entschließen über die Art und Weise, wie ständische Rechte geltend gemacht werden. Ich bin ein Mitglied der Majorität der Deputation, ich habe den neuesten Antrag derselben allerdings mit unterschrieben, wie er vorgelesen worden ist, weil ich in diesem Antrage der Majorität der Deputation den angemessensten Ausweg finde, um für den Augenblick über diese Sache wegzukommen. Ich bin gleichfalls damit einverstanden, daß die Adresse von der geehrten Kammer angenommen, und zum Beweis der Handhabung des Rechts, oder vielmehr, um zu beweisen, daß dieses Recht Seiten der Kammer nicht aufgegeben worden, zu den Acten genommen werde; ich habe auch nichts dagegen, daß beide Schriften, sowohl die, welche von Seiten der Deputation, als die, welche von der hohen Staatsregierung über die Principfrage abgegeben worden sind, an die erste Deputation gelangen, damit davon bei Berathung der Landtagsordnung Gebrauch gemacht werden könne. Allein mit diesem Allen scheint mir in der Sache selbst noch nichts gethan zu sein, mit diesem Allen schienen wir auf demselben Flecke zu stehen und auf demselben Flecke stehen bleiben zu wollen, den wir im Anfange innegehabt haben, und — möchte ich mit Hinblick auf den Vorgang

bei frühern Landtagen sagen — worauf wir immer zu stehen gewohnt sind. Wenn eine Principfrage einmal zu solchen Erörterungen gekommen ist, zu Schriftenwechsel geführt hat, zu einer entschiedenen Streitfrage geworden ist, so kann es nichts helfen, daß man den Gegenstand nur vertüncht, ihn verschiebt, ihn vorläufig aus dem Wege zu räumen sucht, nur eben in der Absicht, ihn für den Augenblick bei Seite zu schaffen. Niemand kann mehr als ich geneigt sein, die Hand zum Frieden und zum Vergleich zu bieten, zu aller Verträglichkeit die Veranlassung zu geben. Aber es muß das einmal seine Grenze haben. Es ist hier keineswegs die Absicht, sich mit der hohen Staatsregierung in Unfrieden und Zwietracht zu setzen. Der Weg, welcher hier einzuschlagen, ist uns durch die Verfassungsurkunde selbst vorgezeichnet. Es heißt §. 153 der Verfassungsurkunde:

„Wenn über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen beseitigt werden kann, so sollen die für und wider streitenden Gründe, sowohl von Seiten der Regierung, als der Stände, dem Staatsgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden.“

Ich glaube, meine Herren, in diesem Falle sind wir bereits. Die Kammer hat ausgesprochen, sie hat beschlossen, einseitig eine Adresse an Se. Majestät den König abzulassen. Sie hat das gethan in der Ueberzeugung von ihrem Rechte, weil sie der Ansicht ist, daß das Recht, einseitig eine Adresse zu erlassen, gar wohl vereinbar sei mit dem Wortlaute, dem Sinne und Geiste der Verfassungsurkunde. Die hohe Staatsregierung aber hat sich dagegen erklärt, und zwar nicht bloß in Bezug auf den einzelnen Fall, sondern im Princip, indem sie die Meinung aufstellt, daß die Erlassung einer einseitigen Adresse mit dem Sinne und Wortlaute der Verfassungsurkunde nicht vereinbar sei. Wenn die Sache bereits so steht, so ist nicht zu leugnen, daß eine direct entgegengesetzte und sich ausschließende Verschiedenheit der Meinung Seiten der hohen Staatsregierung und der Kammer vorhanden ist, und darüber, daß diese Verschiedenheit gelöst werden müsse, sind Alle einverstanden. Auf welchem Wege dies erfolgen soll, das ist die Frage, um die es sich jetzt handelt. Es ist wohlwollend von Seiten der Deputation und Seiten des Herrn Vicepräsidenten darauf hingewiesen worden, man werde noch Gelegenheit bei der Berathung über die Landtagsordnung dazu haben. Allein ich muß das bestreiten; ich muß der Meinung sein, daß die Berathung der Landtagsordnung gar nicht der Platz sein könne, wo dieser Streit ausgefochten werden kann, weil die vorliegende Frage präjudicirlich ist, weil wir nicht im Stande sind, in der Landtagsordnung Bestimmungen über eine einseitige Erlassung der Adresse vorzuschlagen, und die Regierung auch außer Stand sich hält, dergleichen Vorschläge zu genehmigen, indem solche eben von der Regierung mit dem Sinne und Wortlaute der Verfassungsurkunde unvereinbar gehalten werden. Soll demnach die Deputation im Stande sein, hierunter Vorschläge zu machen, so kann dies unter den vorliegenden Umständen nicht geschehen im einseitigen Auftrage der Kammer,